



# Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

---

31. Jahrgang, Nr. 6    Dresden, 24. Juni 2021

---

## Inhalt

51. D E K R E T – Inkraftsetzung der Beschlüsse 2 / 2021 der Bundeskommission (Caritas) vom 15. April 2021 ..... 124
52. D E K R E T – Inkraftsetzung des Beschlusses 1 / 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021 ..... 126
53. D E K R E T – Inkraftsetzung des Beschlusses 2 / 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021 ..... 137
54. D E K R E T – Inkraftsetzung des Beschlusses 3 / 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021 ..... 138
55. D E K R E T – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Ost (Caritas) 22. April 2021 ..... 146
56. Änderung der Ordnung zur Anerkennung des Leids..... 149
57. Änderung Organisationsstruktur im Bischöflichen Ordinariat..... 149
58. Erinnerung an die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt durch kirchliche Rechtsträger, die nicht der Gesetzgebungsgewalt des Bischofs unterliegen ..... 151
59. Festsetzung der Schulgeldbeträge für das Schuljahr 2021 / 2022 zur Schulgeld-Ordnung vom 6. März 2007 ..... 152
60. Eintragung von Amtshandlungen in geschlossene Matrikelbücher .. 154
61. Qualifizierungsveranstaltung für Präventionsfachkräfte ..... 155
62. Neuer Ausbildungskurs für Gottesdienstbeauftragte ..... 155

63.	Nachruf Benno Schober .....	156
64.	Personalia.....	157

## **51. D E K R E T – Inkraftsetzung der Beschlüsse 2 / 2021 der Bundeskommission (Caritas) vom 15. April 2021**

### **A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR**

I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

### **B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes**

I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.

III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 – 15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Freiburg, den 15. April 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

### **A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR**

§ 16 Abs. 3 AT AVR sieht vor, dass ein gefördertes Dienstverhältnis zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen im Sinne von § 16e SGB II nach § 16e Abs. 4 SGB II in den dort bis zum 31. Dezember 2018 genannten Fällen von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann.

Mit Inkrafttreten des Teilhabechancengesetzes zum 1. Januar 2019 wurde § 16e SGB II dahingehend geändert, dass die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung eines geförderten Dienstverhältnisses entfallen ist. Nach wie vor bestehen die Möglichkeit der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und der Eingliederungszuschuss für den Arbeitgeber gemäß § 16e SGB II, jedoch in deutlich modifizierter Form im Vergleich zur alten Fassung.

Gleichzeitig wurde mit dem Teilhabechancengesetz ein neues Förderinstrument durch § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) eingefügt, welcher in Absatz 6 Satz 2 und 3 eine Möglichkeit zur fristlosen Kündigung durch die Vertragsparteien für geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II vorsieht. Die/der Arbeitnehmer/in kann das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn sie/er eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen kann, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses teilnehmen kann oder von der Agentur für Arbeit abberufen wird.

Dagegen kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos kündigen, wenn die/der Arbeitnehmer/in von der Agentur für Arbeit abberufen wird.

## **B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes**

Mit Beschluss vom 5. März 2021 hat die Regionalkommission Baden-Württemberg den Beschluss der Bundeskommission zur Tarifrunde 2021/2022 übernommen. Zugleich **beantragt** sie bei der Bundeskommission, für die in § 12 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR geregelten Zulagen um 40 v. H. nach oben abweichen zu dürfen.

Die **Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR** (Ziffer II und III des Beschlusstextes) wurde durch Beschluss der Bundeskommission (damals Beschlusskommission) vom 21. Oktober 2010 in die AVR eingefügt. Der mittlere Wert war bis zum 31. Dezember 2012 befristet und wurde seither nicht mehr verändert.

Aufgrund von § 13 Abs. 1 S. 3 – 5 AK-Ordnung hat die Regionalkommission Baden-Württemberg ohne Festsetzung eines neuen mittleren Wertes der Bundeskommission keine Möglichkeit, den in ihrer Region geltenden Wert zu verändern.

Die Bundeskommission hat einen neuen mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR festgesetzt.

Die **Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR** (Ziffer I des Beschlusstextes) wurde durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 in die AVR eingefügt.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AK-Ordnung beträgt bei dem Festlegen von mittleren Werten von Vergütungsbestandteilen durch die Bundeskommission die zulässige Bandbreite einer Abweichung vom mittleren Wert 15 v.H.

Die Regionalkommissionen kann jedoch nach § 13 Abs. 5 AK-Ordnung bei der Bundeskommission beantragen, von der Bandbreite abweichen zu können.

Die **Inkraftsetzung** erfolgt rückwirkend zum 1. März 2021, weil zu diesem Zeitpunkt die durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 eingeführte neue Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR wirksam wird.

### Beschlusskompetenz

Die Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Die Bundeskommission ist zuständig nach § 13 Abs. 1 S. 3, Abs. 5 und Abs. 7 AK-Ordnung für die Abweichung von der Bandbreite und die Festlegung eines mittleren Wertes.

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 23. Juni 2021

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## **52. D E K R E T – Inkraftsetzung des Beschlusses 1 / 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021**

In der Sitzung am 25. März 2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

## 1. Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber 50,00 Euro und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

Die geänderten Entgelttabellen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieses Beschlusses und sind an den bezeichneten Stellen in die DVO aufzunehmen.

## 2. Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

### Entgelterhöhung

In § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Anlage 6 zur DVO wird das angegebene Ausbildungsentgelt nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:

	„ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro	1.164,02 Euro“

In § 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Anlage 6 zur DVO wird das angegebene Ausbildungsentgelt nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:

	„ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr	892,51 Euro	917,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	984,59 Euro	1.009,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.097,14 Euro	1.122,14 Euro“

## 3. Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

### Entgelterhöhung

Die Tabelle in § 8 der Anlage 7 zur DVO wird gestrichen und durch folgende Tabelle ersetzt:

	gültig ab 1. April 2021	gültig ab 1. April 2022
§ 8 Absatz 1	2.248,89 Euro	2.273,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.422,59 Euro	2.447,59 Euro
§ 8 Absatz 3	1.911,10 Euro	1.936,10 Euro

#### 4. Jahressonderzahlung

a) In § 20 Absatz 2 DVO wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:  
 „In Änderung zu Satz 1 beträgt die Jahressonderzahlung für die Beschäftigten auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg (Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein) und des ehemaligen West-Berlin im Erzbistum Berlin in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 2 bis S 9 ab 1. Januar 2022 84,51 vom Hundert.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

b) § 20 Absatz 3 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter auf dem Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie auf den übrigen Gebieten des Erzbistums Berlin gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Jahressonderzahlung

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 2 bis S 9  
 im Kalenderjahr 2021 74,74 vom Hundert  
 im Kalenderjahr 2022 81,51 vom Hundert  
 ab dem Kalenderjahr 2023 84,51 vom Hundert,

in den Entgeltgruppen 9a bis 12 bzw. S 11a bis S 18  
 im Kalenderjahr 2021 66,06 vom Hundert  
 ab dem Kalenderjahr 2022 70,28 vom Hundert,

in den Entgeltgruppen 13 bis 15  
 im Kalenderjahr 2021 48,67 vom Hundert  
 ab dem Kalenderjahr 2022 51,78 vom Hundert

des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 beträgt.“

Die Fußnote 42 wird ersatzlos gestrichen.

#### 5. Arbeitszeit

In § 6 Absatz 1 Satz 1 DVO werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „40 Stunden wöchentlich“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2021 40 Stunden, ab dem 1. Januar 2022 39,5 Stunden und ab den 1. Januar 2023 39,0 Stunden wöchentlich“ ersetzt.

## 6. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 6 DVO wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. April 2021“ ersetzt.

## 7. Altersteilzeit

In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a zur DVO wird nach den Wörtern „bis zum 31. Dezember“ die Jahreszahl „2021“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt, ebenso wird die Jahreszahl „2022“ nach den Wörtern „vor dem 1. Januar“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

## 8. Regelungen zur flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER)

In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b zur DVO wird nach den Wörtern „vor dem 1. Januar“ die Jahreszahl „2022“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

## 9. Inkrafttreten

Die in den Ziffern 1 bis 8 benannten Änderungen der DVO bzw. ihrer Anlagen treten zum 1. April 2021 in Kraft.

### Anlage 1

### **Anlage 2 zur DVO**

### **Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO**

### **Entgelttabelle 1**

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO sowie für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)

gültig vom 1. April 2021 – 31. März 2022

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15Ü</b>		6090,93	6751,47	7377,25	7794,47	7891,78
<b>15</b>	4928,35	5263,48	5637,30	6147,62	6672,58	7017,95
<b>14</b>	4462,65	4766,11	5162,41	5602,17	6092,39	6444,31
<b>13</b>	4113,41	4445,99	4824,60	5235,66	5719,35	5981,85
<b>12</b>	3686,55	4069,25	4516,49	5012,74	5595,03	5871,32
<b>11</b>	3558,11	3910,10	4240,84	4599,68	5090,78	5367,08



10	3430,51	3706,30	4019,82	4359,85	4738,50	4862,83
9c	3330,42	3576,45	3844,01	4132,31	4442,23	4664,40
9b	3124,70	3355,30	3500,00	3928,24	4181,99	4475,93
9a	3014,89	3213,55	3406,89	3836,98	3934,29	4182,75
8	2858,91	3049,92	3182,23	3314,31	3455,98	3524,11
7	2685,53	2905,60	3036,70	3169,00	3293,78	3360,79
6	2636,00	2817,11	2944,11	3069,78	3193,22	3256,10
5	2530,74	2706,42	2825,08	2950,74	3067,50	3127,85
4	2413,07	2590,85	2740,02	2832,88	2925,73	2980,10
3	2375,89	2567,08	2613,61	2719,96	2799,76	2872,87
2Ü	2221,61	2443,99	2523,88	2630,40	2703,60	2810,98
2	2202,51	2396,00	2442,92	2509,87	2657,03	2810,98
1		1979,88	2012,63	2053,59	2091,77	2190,05

gültig vom 1. April 2022 – 31. Dezember 2022

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6200,57	6873,00	7510,04	7934,77	8033,83
15	5017,06	5358,22	5738,77	6258,28	6792,69	7144,27
14	4542,98	4851,90	5255,33	5703,01	6202,05	6560,31
13	4187,45	4526,02	4911,44	5329,90	5822,30	6089,52
12	3752,91	4142,50	4597,79	5102,97	5695,74	5977,00
11	3622,16	3980,48	4317,18	4682,47	5182,41	5463,69
10	3492,26	3773,01	4092,18	4438,33	4823,79	4950,36
9c	3390,37	3640,83	3913,20	4206,69	4522,19	4748,36
9b	3180,94	3415,70	3563,00	3998,95	4257,27	4556,50
9a	3069,16	3271,39	3468,21	3906,05	4005,11	4258,04

<b>8</b>	2910,37	3104,82	3239,51	3373,97	3518,19	3587,54
<b>7</b>	2733,87	2957,90	3091,36	3226,04	3353,07	3421,28
<b>6</b>	2683,45	2867,82	2997,10	3125,04	3250,70	3314,71
<b>5</b>	2576,29	2755,14	2875,93	3003,85	3122,72	3184,15
<b>4</b>	2456,51	2637,49	2789,34	2883,87	2978,39	3033,74
<b>3</b>	2418,66	2613,29	2660,65	2768,92	2850,16	2924,58
<b>2Ü</b>	2261,60	2487,98	2569,31	2677,75	2752,26	2861,58
<b>2</b>	2242,16	2439,13	2486,89	2555,05	2704,86	2861,58
<b>1</b>		2015,52	2048,86	2090,55	2129,42	2229,47

**Entgelttabelle 2 für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO)**

gültig vom 1. April 2021 – 31. März 2022

(monatlich in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Grundentgelt</b>		<b>Entwicklungsstufen</b>			
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>15Ü</b>		6090,93	6751,47	7377,25	7794,47	
<b>15</b>	4928,35	5263,48	5637,30	6147,62	6672,58	
<b>14</b>	4462,65	4766,11	5162,41	5602,17	6092,39	
<b>13</b>	4113,41	4445,99	4824,60	5235,66	5719,35	
<b>12</b>	3686,55	4069,25	4516,49	5012,74	5595,03	
<b>11</b>	3558,11	3910,10	4240,84	4599,68	5090,78	
<b>10</b>	3430,51	3706,30	4019,82	4359,85	4738,50	
<b>9c</b>	3330,42	3576,45	3844,01	4132,31	4442,23	
<b>9b</b>	3124,70	3355,30	3500,00	3928,24	4181,99	
<b>9a</b>	3014,89	3213,55	3406,89	3836,98	3934,29	
<b>8</b>	2858,91	3049,92	3182,23	3314,31	3455,98	3524,11
<b>7</b>	2685,53	2905,60	3036,70	3169,00	3293,78	3360,79

<b>6</b>	2636,00	2817,11	2944,11	3069,78	3193,22	3256,10
<b>5</b>	2530,74	2706,42	2825,08	2950,74	3067,50	3127,85
<b>4</b>	2413,07	2590,85	2740,02	2832,88	2925,73	2980,10
<b>3</b>	2375,89	2567,08	2613,61	2719,96	2799,76	2872,87
<b>2Ü</b>	2221,61	2443,99	2523,88	2630,40	2703,60	2810,98
<b>2</b>	2202,51	2396,00	2442,92	2509,87	2657,03	2810,98
<b>1</b>		1979,88	2012,63	2053,59	2091,77	2190,05

gültig vom 1. April 2022 – 31. Dezember 2022

(monatlich in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Grundentgelt</b>		<b>Entwicklungsstufen</b>			
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>15Ü</b>		6200,57	6873,00	7510,04	7934,77	
<b>15</b>	5017,06	5358,22	5738,77	6258,28	6792,69	
<b>14</b>	4542,98	4851,90	5255,33	5703,01	6202,05	
<b>13</b>	4187,45	4526,02	4911,44	5329,90	5822,30	
<b>12</b>	3752,91	4142,50	4597,79	5102,97	5695,74	
<b>11</b>	3622,16	3980,48	4317,18	4682,47	5182,41	
<b>10</b>	3492,26	3773,01	4092,18	4438,33	4823,79	
<b>9c</b>	3390,37	3640,83	3913,20	4206,69	4522,19	
<b>9b</b>	3180,94	3415,70	3563,00	3998,95	4257,27	
<b>9a</b>	3069,16	3271,39	3468,21	3906,05	4005,11	
<b>8</b>	2910,37	3104,82	3239,51	3373,97	3518,19	3587,54
<b>7</b>	2733,87	2957,90	3091,36	3226,04	3353,07	3421,28
<b>6</b>	2683,45	2867,82	2997,10	3125,04	3250,70	3314,71
<b>5</b>	2576,29	2755,14	2875,93	3003,85	3122,72	3184,15
<b>4</b>	2456,51	2637,49	2789,34	2883,87	2978,39	3033,74
<b>3</b>	2418,66	2613,29	2660,65	2768,92	2850,16	2924,58

<b>2Ü</b>	2261,60	2487,98	2569,31	2677,75	2752,26	2861,58
<b>2</b>	2242,16	2439,13	2486,89	2555,05	2704,86	2861,58
<b>1</b>		2015,52	2048,86	2090,55	2129,42	2229,47

### **Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

gültig vom 1. April 2021 – 31. März 2022

(monatlich in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Grundentgelt</b>		<b>Entwicklungsstufen</b>			
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
S 18	3954,60	4060,36	4584,31	4977,24	5566,65	5926,84
S 17	3630,87	3896,65	4322,33	4584,31	5108,21	5416,02
S 16	3552,52	3811,52	4099,67	4453,31	4846,25	5082,02
S 15	3420,09	3667,41	3929,41	4230,66	4715,28	4924,83
S 14	3385,53	3629,81	3920,94	4217,08	4544,56	4773,76
S 13	3301,68	3539,70	3863,91	4125,84	4453,31	4617,03
S 12	3292,48	3529,83	3840,48	4115,53	4456,09	4600,17
S 11b	3246,36	3480,33	3644,72	4063,86	4391,31	4587,78
S 11a	3184,84	3414,31	3577,32	3994,89	4322,33	4518,80
S 10	2967,88	3269,39	3420,15	3870,62	4238,00	4539,76
S 9	2942,66	3154,40	3401,85	3763,74	4105,91	4368,23
S 8b	2942,66	3154,40	3401,85	3763,74	4105,91	4368,23
S 8a	2879,77	3086,91	3300,62	3503,09	3701,02	3909,16
S 7	2805,05	3006,72	3207,39	3408,02	3558,53	3785,32
S 4	2682,35	2875,04	3050,62	3169,76	3282,63	3458,47
S 3	2526,93	2708,24	2876,92	3031,80	3102,66	3187,31
S 2	2335,34	2446,40	2528,56	2617,76	2718,07	2818,42

gültig vom 1. April 2022 – 31. Dezember 2022

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4025,78	4133,45	4666,83	5066,83	5666,85	6033,52
S 17	3696,23	3966,79	4400,13	4666,83	5200,16	5513,51
S 16	3616,47	3880,13	4173,46	4533,47	4933,48	5173,50
S 15	3481,65	3733,42	4000,14	4306,81	4800,16	5013,48
S 14	3446,47	3695,15	3991,52	4292,99	4626,36	4859,69
S 13	3361,11	3603,41	3933,46	4200,11	4533,47	4700,14
S 12	3351,74	3593,37	3909,61	4189,61	4536,30	4682,97
S 11b	3304,79	3542,98	3710,32	4137,01	4470,35	4670,36
S 11a	3242,17	3475,77	3641,71	4066,80	4400,13	4600,14
S 10	3021,30	3328,24	3481,71	3940,29	4314,28	4621,48
S 9	2995,63	3211,18	3463,08	3831,49	4179,82	4446,86
S 8b	2995,63	3211,18	3463,08	3831,49	4179,82	4446,86
S 8a	2931,61	3142,47	3360,03	3566,15	3767,64	3979,52
S 7	2855,54	3060,84	3265,12	3469,36	3622,58	3853,46
S 4	2730,63	2926,79	3105,53	3226,82	3341,72	3520,72
S 3	2572,41	2756,99	2928,70	3086,37	3158,51	3244,68
S 2	2377,38	2490,44	2574,07	2664,88	2767,00	2869,15

## Anlage 2

### **Anlage 12 zur DVO**

**Anlage 12 zur DVO wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:**

§ 30 Absatz 1 wird ergänzt (Steigerungssätze Individuelle Endstufe):

Entgeltgruppe	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
15	1,40%	1,80%
14	1,40%	1,80%
13	1,40%	1,80%

12	1,40%	1,80%
11	1,40%	1,80%
10	1,40%	1,80%
9c	1,40%	1,80%
9b	1,40%	1,80%
9a	1,40%	1,80%
8	1,44%	1,80%
7	1,51%	1,80%
6	1,56%	1,80%
5	1,62%	1,80%
4	1,71%	1,80%
3	1,77%	1,80%
2	1,81%	1,80%
1	2,34%	1,80%

§ 30 Absatz 2 wird ergänzt (Steigerungssätze individuelle Endstufen EG 2Ü und 15Ü):

Entgeltgruppe	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
15 Ü	1,4 v.H.	1,8 v.H.
2 Ü	1,81 v.H.	1,8 v.H.

§ 30 Absatz 3 wird ergänzt (Steigerungssätze individuelle Endstufen S2 bis S 18):

Entgeltgruppe	S 2	S 3	S 4	S 7 – S 18
ab 1. April 2021	1,81 v.H.	1,59 v.H.	1,47 v.H.	1,4 v.H.
ab 1. April 2022	1,8 v.H.	1,8 v.H.	1,8 v.H.	1,8 v.H.

§ 30 Absatz 4 wird ergänzt (Steigerungssätze individuelle Endstufen S 10 bis S 13Ü):

Entgeltgruppe	S 10	S 13Ü
ab 1. April 2021	1,4 v.H.	1,4 v.H.
ab 1. April 2022	1,8 v.H.	1,8 v.H.

§ 31 Absatz 1 wird ergänzt (Stufenentgelte in EG 2Ü):

Entgeltgruppe 2Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
ab 1. April 2021	2221.61	2443.99	2523.88	2630.40	2703.60	2810.98
ab 1. April 2022	2261.60	2487.98	2569.31	2677.75	2752.26	2861.58

§ 31 Absatz 2 wird ergänzt (Stufenentgelte in EG 15Ü):

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
ab 1. April 2021	6090.93	6751.47	7377.25	7794.47	7891.78
ab 1. April 2022	6200.57	6873.00	7510.04	7934.77	8033.83

§ 31 Absatz 2a wird ergänzt (Stufenentgelte in EG 15Ü nach §19 Absatz 2a-Lehrer nicht Berlin):

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
ab 1. April 2021	6090.93	6751.47	7377.25	7794.47
ab 1. April 2022	6200.57	6873.00	7510.04	7934.77

§ 31 Absatz 2b wird ergänzt (Stufenentgelte in EG 15Ü nach §19 Absatz 2b-Lehrer Berlin, nicht nach TVL):

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
ab 1. April 2021	6090.93	6751.47	7377.25	7794.47
ab 1. April 2022	6200.57	6873.00	7510.04	7934.77

§ 31 Absatz 3 wird ergänzt (Stufenentgelte in S 10):

Entgeltgruppe S 10	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
ab 1. April 2021	2967.88	3269.39	3420.15	3870.62	4238.00	4539.76
ab 1. April 2022	3021.30	3328.24	3481.71	3940.29	4314.28	4621.48

§ 31 Absatz 4 wird ergänzt (Stufenentgelte in S 13Ü):

„Die Tabellenentgelte erhöhen sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere 1,8 vom Hundert.“

§ 32 wird ergänzt (Besitzstandszulagen):

In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils angefügt: „Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere 1,8 vom Hundert.“

Anmerkung: Absatz 3 (Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 3) läuft für diese Tarifierfassung ins Leere.

§ 33 wird ergänzt (Vergleichsentgelt und Differenzzulage):

In Absatz 1 wird nach Löschung des Satzendzeichens angefügt: „...; sie erhöhen sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere 1,8 vom Hundert.“

In Absatz 2 wird nach Löschung des Satzendzeichens angefügt: „...; sie erhöht sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere 1,8 vom Hundert.“

§ 36 Inkrafttreten

Der zweite Teilsatz wird geändert:

„..., findet in der vorstehenden Fassung ab 1. April 2021 Anwendung.“

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 23. Juni 2021

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

### **53. D E K R E T – Inkraftsetzung des Beschlusses 2 / 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021**

In der Sitzung am 25. März 2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost entsprechend dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens vom 17. März 2021 Folgendes beschlossen:

#### I. Änderungen in der DVO:

1. § 7 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(Vom 1. Januar 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 bleibt dieser Absatz unangewendet.) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die ein Teilzeitarbeitnehmer über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) leistet.

2. § 7 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(Vom 1. Januar 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 bleibt dieser Absatz unangewendet.) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der übernächsten Kalenderwoche ausgeglichen werden. Im begründeten Einzelfall kann die Frist für den Ausgleich im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter verlängert werden.

3. § 7 Absatz 7a wird neu eingefügt:

(Dieser Absatz wird angewendet vom 1. Januar 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024.) Überstunden sind die durch betriebliche bzw. dienstliche Belange erforderlichen und auf Anordnung oder in Kenntnis und mit Duldung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und die nicht im Rahmen eines Zeitraums von drei Monaten nach Anfall ausgeglichen werden. Bei Teilzeitbe-



schäftigten tritt an Stelle von § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit. Durch Dienstvereinbarung kann ein anderer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.

II. Inkrafttreten:

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie gelten für einen Übergangszeitraum von drei Jahren und treten demzufolge mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Sie entfalten keine Nachwirkung.

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 23. Juni 2021

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## **54. D E K R E T – Inkraftsetzung des Beschlusses 3 / 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021**

In der Sitzung am 25. März 2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Änderung der Reisekostenordnung zur DVO  
Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg

### **§ 1 Geltungsbereich, Anspruch, Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Reisekostenordnung gilt für Dienststellen, Einrichtungen und sonstige selbständig geführte Stellen – nachfolgend als Dienstgeber bezeichnet
1. der Erzdiözese Hamburg
  2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
  3. der Verbände der Kirchengemeinden,
  4. des Diözesancaritasverbandes und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
  5. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Reisekosten werden für Dienstreisen erstattet, die zur Erfüllung der eine\_r Mitarbeiter\_in übertragenen dienstlichen Aufgaben erforderlich

sind. Erstattungen von dritter Seite sind auf die Reisekosten anzurechnen. Auch die Durchführung von Dienstreisen hat sich nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu richten.

- (3) Dienstreisen werden in der Regel an der Dienststelle angetreten oder beendet. Dienstreisen können aus zeit- und/oder strecken-ökonomischen Gründen auch an der Wohnung begonnen und/oder beendet werden.
- (4) Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gelten nicht als Dienstreisen.

## **§ 2 Fahrtkostenerstattung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

- (1) Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Kosten gegen Vorlage der Fahrkarte (2. Klasse) erstattet. Dabei sind die möglichen Vergünstigungen (z.B. Bahncard, Wochenendticket, Großkundenabonnement etc.) in Anspruch zu nehmen. Bezuschusst der Dienstgeber bereits die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durch die Beteiligung am Großkundenabonnement, so ist eine Erstattung von Fahrtkosten für Dienstfahrten, die mit diesen Karten ohne weitere Zuzahlung erhältlich sind, ausgeschlossen.
- (2) Bahncard  
Die Kosten der Bahncard (25 + 50) werden auf Antrag bis zu 100 % erstattet, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch Einsatz der Bahncard eine tatsächliche Ersparnis der Bahnkosten in entsprechendem Umfang erfolgt ist. Die Ersparnis ist auf einem gesonderten Nachweisblatt zu dokumentieren.  
In besonderen Fällen können die Bahncard-Kosten auf Antrag als Vorschuss gewährt werden. Der Nachweis, ob sich die Kosten amortisiert haben, erfolgt dann spätestens zum Ende der Gültigkeitsdauer der Bahncard durch die/den Mitarbeiter\_in.
- (3) Flugreisen/Schlafwagen  
Kosten für Flugreisen oder die Benutzung eines Schlafwagens werden nur erstattet, wenn eine entsprechende Zusage vor Antritt der Reise vom zuständigen Dienstvorgesetzten schriftlich erteilt wurde oder die tatsächlichen Kosten die entsprechenden Kosten einer Dienstreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß Absatz 1 nicht überschreiten. Erstattet werden bei Flugreisen die Kosten der Touristen- oder Economyklasse, bei Benutzung des Schlafwagens die Spezial- oder Doppelbettklasse. Die Notwendigkeit der höheren Kosten ist im Dienstreiseantrag zu begründen.

### **§ 3 Dienstreisen mit dem privaten Kraftfahrzeug**

- (1) Grundsätzlich werden nur die Kosten öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Kraftfahrzeuge sind nur dann zu benutzen, wenn so eine Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird und/oder ein Materialtransport notwendig war. Wurde für eine Dienstreise ein Kraftfahrzeug genutzt, ohne dass diese Voraussetzung erfüllt war, werden anstelle der Wegstreckenentschädigung nur die Kosten für eine entsprechende Fahrt mit der Deutschen Bahn oder vergleichbarer öffentlicher Verkehrsträger erstattet (siehe § 2 (1)).
- (2) Für Dienstreisen mit einem privat-eigenen Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Entschädigung erfolgt nach den jeweils höchsten steuerlich zulässigen amtlichen Beträgen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG (Einkommensteuergesetz) i.V.m. § 5 Abs. 2 BRKG (Bundesreisekostengesetz), diese betragen zurzeit pro Kilometer für:
 

Kraftfahrzeuge	€ 0,30
andere Motorfahrzeuge	€ 0,20
- (3) Nutzt der Dienstreisende ein diensteigenes Kraftfahrzeug seines Dienstgebers bzw. einer kirchlichen Dienststelle, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt. Notwendige Auslagen z.B. Benzinkosten werden nach Vorlage der Belege erstattet.
- (4) Bei Dienstreisen, die an der Wohnung angetreten werden oder an der Wohnung enden, werden die dadurch verursachten Mehraufwendungen grundsätzlich nur erstattet, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

### **§ 4 Abrechnung von Reisekosten (Verfahren)**

- (1) Vor Antritt einer Dienstreise ist die Zustimmung der/des Vorgesetzten einzuholen. Die Zustimmung kann für bestimmte Arten von Dienstreisen allgemein erteilt werden.
- (2) Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt unter Verwendung des allgemeinen Reisekostenabrechnungssformulars des Erzbistums Hamburg (zurzeit in Form des jeweils aktuellen Wordformulars oder dem selbst-rechnenden Formular auf der Internetseite des Erzbistums) mit folgenden notwendigen Mindestangaben:
  - Datum
  - Zweck der Dienstreise
  - Reiseroute (der genaue Start- und Zielort mit Straße und Hausnummer und bei Umwegen weitere Angaben zur Reiseroute)
  - Summe Kilometer (bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs/Motorfahrzeugs)

- Unentgeltlich gewährte Mahlzeiten (§ 6 Abs. 5)

Zur Abrechnung von Tagegeldern ist die Start- und Ende- Uhrzeit eine Pflichtangabe.

Der Ausgleich notwendiger Auslagen erfolgt gegen Vorlage entsprechender Belege (§2 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1).

Werden an einem Tag mehrere Ziele angesteuert, so sind die Fahrten getrennt in das Abrechnungsformular einzutragen.<sup>1</sup>

- (3) Die Abrechnung von Reisekosten ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise unter Verwendung der vorgesehenen Formblätter vorzunehmen, die Erstattung ist schriftlich zu beantragen. Die (End-)Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ist abweichend von der vorgenannten Frist spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres einzureichen.
- (4) Bei Fristüberschreitung, die von der/dem Mitarbeiter\_in nicht zu verantworten ist, kann auf Antrag die Rückversetzung in den alten Stand bewilligt werden.
- (5) Die Reisekosten sind getrennt nach Kalenderjahren abzurechnen.
- (6) Erstattungsanträge sind der/dem Vorgesetzten zur Abzeichnung vorzulegen. Mit der Abzeichnung wird bestätigt, dass die Dienstreise erforderlich war und dass die nach dieser Ordnung nötigen Zustimmungen erteilt wurden.

## **§ 5 Führung eines Fahrtenbuches bei Nutzung von Dienstfahrzeugen**

- (1) Fahrtenbücher sind für alle Fahrten mit Dienstfahrzeugen zu führen.
- (2) Ein Fahrtenbuch muss die Zuordnung von Fahrten zur beruflichen Tätigkeit ermöglichen. Deshalb müssen bei Dienstreisen außer den gefahrenen Kilometern zusätzliche Angaben hinsichtlich Reiseziel, Reiseroute und Reisezweck vorliegen, die die berufliche Veranlassung plausibel erscheinen lassen und gegebenenfalls einer (stichprobenartigen) Nachprüfung standhalten.

Das Fahrtenbuch muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit,

---

<sup>1</sup> Erfolgt eine Dienstreise in einer Angelegenheit, die unter eine besondere Schweigepflicht fällt (z.B. nach MAVO), so kann die Angabe des Zielortes unvollständig gehalten werden, soweit ansonsten zu besorgen ist, dass schutzwürdige Belange Dritter verletzt werden. Die Finanzbehörde kann bei einer Lohnsteuerprüfung Einsicht in diese Unterlagen verlangen, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 AO (Abgabenordnung) sind zu berücksichtigen (derzeit 6 Jahre).

- Name des Fahrers,
- Reiseroute (der genaue Start- und Zielort mit Straße und Hausnummer) und bei Umwegen weitere Angaben zur Reiseroute,
- Reisezweck.

Werden an einem Tag mehrere Ziele angesteuert, so sind die Fahrten getrennt in das Fahrtenbuch einzutragen. Die Aufzeichnungen sind im Fahrtenbuch laufend zu führen. Die Vorlage von pauschalen Abrechnung oder eine im PC erstellte Abrechnung (z.B. Excel-Tabelle) genügt diesen Anforderungen nicht, da eine nachträgliche Änderung der Aufzeichnungen ausgeschlossen sein muss. Eine Legende für mehrfach angefahrte Ziele kann angelegt werden.

### **§ 6 Tagegeld und unentgeltlich gewährte Mahlzeiten**

- (1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende bei eintägigen Dienstreisen ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ein Tagegeld, bei mehrtägigen Dienstreisen (mit Übernachtung) gelten die Regelungen des § 9 Abs. 4a EStG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung des Dienstreisenden bestimmt sich nach § 9 Abs. 4a EStG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Besteht zwischen Dienststätte und Wohnung und der Stelle, an der die auswärtige Tätigkeit erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG).
- (4) Bei unentgeltlich gewährten Mahlzeiten während der Dienstreise wird das Tagegeld gekürzt nach der für eine 24stündige Abwesenheit jeweils geltenden höchsten Pauschale (§ 8 Abs. 2 Satz 8 EStG):

für ein Frühstück	um 20 %, derzeit € 5,60,
für ein Mittagessen	um 40 %, derzeit € 11,20,
für ein Abendessen	um 40 %, derzeit € 11,20.

Jeder Tag der Dienstreise, für den Tagegeld abgerechnet wird, ist einzeln aufzuführen.

- (5) Unabhängig davon, ob wegen einer Dienstreise ein Tagegeldanspruch besteht, sind unentgeltlich gewährte Mahlzeiten gegenüber dem Dienstgeber anzuzeigen, auch wenn eine Mahlzeit auf Veranlassung des Dienstgebers von einem Dritten an den Arbeitnehmer abgegeben wird oder im Rahmen einer sogenannten „Geschäftsfreunde-Bewirtung“ erfolgt. Bei Inanspruchnahme des Tagegeldes sind die Verpflegungsmehraufwendungen wie unter § 6 Abs. 4 zu kürzen. Wird kein Tagegeld

beantragt oder besteht kein Anspruch darauf, sind unentgeltlich erhaltene Mahlzeiten (auch von Dritten) mit dem amtlichen Sachbezugswert zu versteuern.

- (6) Für Auslandsreisen gelten die Reisekostenbestimmungen der Freien- und Hansestadt Hamburg.

### **§ 7 Übernachtungsgeld**

- (1) Das Übernachtungsgeld beträgt € 20,00. Sind die Übernachtungskosten aus Gründen, die sich nicht vermeiden lassen, höher als das Übernachtungsgeld, so können die tatsächlich entstandenen Kosten gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.
- (2) Wurde im Zusammenhang mit dem Zweck der Dienstreise eine Übernachtungsmöglichkeit unentgeltlich gestellt, so wird ein Übernachtungsgeld nicht gewährt.

### **§ 8 Nebenkosten**

- (1) Notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

### **§ 9 Tagungskosten**

- (1) Wird bei Tagungen gegen Zahlung eines Tagungsbeitrages freie Unterkunft und/oder Verpflegung gewährt, so wird der vom Dienstreisenden verauslagte Tagungsbeitrag als Nebenkosten erstattet. Ein Übernachtungsgeld wird nicht gewährt.

### **§ 10 Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung**

- (1) Der Dienstgeber muss eine Haftpflichtversicherung für dienstlich genutzte private Kraftfahrzeuge vorhalten. Der Versicherungsschutz für dienstlich genutzte, nicht zulassungspflichtige private Fahrräder wird durch die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung des Dienstgebers gewährt.
- (2) Für den verfasst-kirchlichen Bereich des Erzbistums Hamburg gelten folgende Regelungen:
  - a. Im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages des Erzbistums Hamburg besteht Versicherungsschutz für privateigene
    1. Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, deren Anhänger, Krafträder und Mopeds;
    2. Wohnmobile;
    3. Sonstige Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen,

die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sowie Freiwilligendienstleistenden im Erzbistum Hamburg im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.

- b. Kein Versicherungsschutz durch die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Gliederungen befinden.
- c. Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeiter\_innen geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietet werden.
- d. Die Dienstreisekasko-Versicherung ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Vollkasko-Versicherung der Mitarbeiter\_innen muss nicht in Anspruch genommen werden – der erworbene Schadensfreiheitsrabatt bleibt erhalten.
- e. Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht Insassen-Unfall-Versicherungsschutz mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung folgenden Versicherungssummen:
 

€ 25.500,00	für den Todesfall
€ 51.100,00	für den Invaliditätsfall
- f. Die Selbstbeteiligung von € 150,00 wird vom Erzbistum Hamburg getragen.
- g. Für Unfallschäden beim Unfallgegner ist die private Kfz-Haftpflichtversicherung der/des Mitarbeiters\_in in Anspruch zu nehmen. Die Schadensregulierung erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen.
- h. Sonderregelungen für die Mitarbeiter\_innen des Erzbistums Hamburg
  1. Die Dienstreisekasko-Versicherung übernimmt nicht die Kosten für ein Ersatzfahrzeug (Miet-/Leihwagen) während der Dauer der Fahrzeug-Instandsetzung nach einem Unfall.  
Soweit die/der Mitarbeiter\_in glaubhaft machen kann, dass ein Kraftfahrzeug aus privaten Gründen notwendig ist, übernimmt das Erzbistum Hamburg für seine Mitarbeiter\_innen die Kosten für ein Ersatzfahrzeug, längstens jedoch für 10 Tage und höchstens in der Fahrzeugkategorie des Unfallfahrzeuges.
  2. Für Schäden am privat-eigenen Kraftfahrzeug, die nicht durch die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung gedeckt, aber bei einer Dienstreise entstanden sind, kann die/der Mitarbeiter\_in beim

Erzbistum Hamburg eine Erstattung der Reparaturkosten beantragen, wenn ein Zusammenhang mit den spezifischen Risiken der Dienstreise besteht und die/der Mitarbeiter\_in hinsichtlich des Schadens nur leichte Fahrlässigkeit zukommt.

3. Für Schäden an privaten Fahrrädern oder deren Entwendung, die bei einer Dienstfahrt entstanden sind, kann der/die Mitarbeiter\_in beim Erzbistum Hamburg eine Erstattung der Reparaturkosten sowie die Kosten für ein Ersatz-Fahrrad (längstens für 10 Tage) oder die Erstattung des Zeitwerts des ordnungsgemäß gegen Entwendung gesicherten Fahrrades beantragen. Voraussetzung ist, dass ein Zusammenhang mit den spezifischen Risiken der Dienstreise/-fahrt besteht und dem/der Mitarbeiter\_in hinsichtlich des Schadens bzw. der Entwendung nur leichte Fahrlässigkeit zukommt.
4. Benutzt ein\_e Mitarbeiter\_in zur Erledigung dienstvertraglicher Verrichtungen ein privat-eigenes Kraftfahrzeug und hat er/sie Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach den Bestimmungen dieser Ordnung, ersetzt das Erzbistum Hamburg im Falle eines Dienstreiseunfalles auch die Kosten der Rückstufung in der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung bis zum nachgewiesenen Höchstbetrag von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung € 1.022,58, wobei die/der Mitarbeiter\_in sich einen anspruchsmindernden prozentualen Eigenanteil in Höhe seiner gesamten dienstlichen Jahreskilometerleistung des Unfalljahres geteilt durch 10.000 km anrechnen lassen muss.

Das Erzbistum Hamburg kann der vorgenannten Verpflichtung zur Freistellung seiner\_s Mitarbeiters\_in von den Kosten einer Rückstufung in der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung auch dadurch nachkommen, dass es die tatsächlichen Unfallfolgekosten des Unfallgegners übernimmt, soweit diese niedriger sind als die versicherungsrechtlichen Folgekosten des Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes (Rückstufung).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Vorstehende diözesane Reisekostenordnung gilt ab dem 1. Mai 2021 für das Erzbistum Hamburg.

Die Reisekostenordnung vom 01. Januar 2008 wird mit Inkrafttreten der obigen Ordnung außer Kraft gesetzt.

Dienstvereinbarungen über Fahrtkostenerstattungen für einzelne Berufsgruppen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens Gültigkeit haben, werden durch die diözesane Reisekostenregelung nicht berührt.



Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 23. Juni 2021

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## **55. D E K R E T – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Ost (Caritas) 22. April 2021**

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird folgendes festgestellt:

I. Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

1. Garantiebeträge

<sup>1</sup>Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas ist hinsichtlich der unter B.II., B.III, und B.IV beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

<sup>1</sup>Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter C.II.1, C.II.2., C.II.3.1, C.II.3.2, C.II.3.4 und C.II.3.5. beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

3. Änderungen Anlage 7 AVR

<sup>1</sup>Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter D.I. beschlossenen mittleren Werte zur Ausbildungsvergütung mit der Maß-

gabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

#### 4. Zulagen

<sup>1</sup>Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter H.II., H.III beschlossenen mittleren Werte für die Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

Die Regionalkommission Ost beschließt:

##### 1. Neue Zulagen

<sup>1</sup>Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter H.I. (für Anlage 31), beschlossenen mittleren Werte für die Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden die Werte der Zulagen gemäß § 12 Absatz 3 der Anlage 32 AVR (H.IV. des Beschlusses der BK) sowie gemäß § 12 Absatz 4 der Anlage 32 AVR (H.I. des Beschlusses der BK), die zum 1. März 2021 festgesetzt werden, ab dem 1. Januar 2022 für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt. Der Zeitpunkt der Erhöhung der Zulagen zum 1. März 2022 bleibt unberührt.

##### 2. Einmalzahlung

<sup>1</sup>Mitarbeiter der Entgeltgruppen P4 bis P16, die unter den Geltungsbereich der Anlage 32 fallen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro mit der Vergütung des Monats Januar 2022, wenn für sie durchgehend zwischen dem 1. März 2021 und dem 31. Dezember 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

<sup>2</sup>Mitarbeiter nach Satz 1, die nicht alle Kalendermonate vom 1. März 2021 bis 31. Dezember 2021 Anspruch auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber haben, erhalten eine gekürzte Einmalzahlung.

<sup>3</sup>Sie beträgt ein Zehntel der Einmalzahlung für jeden Monat, in dem der Mitarbeiter Anspruch auf Bezüge hat.

<sup>4</sup>Bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Dienstverhältnisses (§ 18 Abs.1 Satz 6 AT AVR) vor dem 1. Januar 2022 wird die Einmalzahlung anteilig gem. Abs. 2 mit der letzten Vergütung ausbezahlt.

<sup>5</sup>Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlage 32, und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 32 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage.

<sup>6</sup>§12a der Anlage 32 findet im Übrigen Anwendung.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

Freiburg, den 22. April 2021

gez. Martin Wessels  
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

## Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Garantiebeträge, der weiteren Vergütungsbestandteile, der Ausbildungsvergütung und der Zulagen für den Bereich der Regionalkommission Ost im Rahmen der Tarifrunde 2020/2022 in der Caritas. Darüber hinaus erhalten Mitarbeiter der Anlage 32 eine Einmalzahlung im Januar 2022.

Anhebung der Besitzstände Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Anhebung der Besitzstände Anlage 1b ab dem 1. Januar 2022 auf den Wert des Bundes

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt die Zulage gem. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b jeweils 100 % der jeweils gültigen mittleren Werte des Bundes.

## II. Inkraftsetzung

Dieser Beschluss tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Freiburg, den 22. April 2021

gez. Martin Wessels  
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 23. Juni 2021

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## **56. Änderung der Ordnung zur Anerkennung des Leids**

Der Ständige Rat hat am 26. April 2021 eine Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (KA 1/2021) beschlossen. Um eine bessere und zügigere Bearbeitung von Anträgen zu ermöglichen, wurde in Abschnitt 4c (4) folgender Satz – nach Satz 2 – eingefügt:

„Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“

## **57. Änderung Organisationsstruktur im Bischöflichen Ordinariat**

Im Rahmen des Leitungswechsels in der Hauptabteilung 3 Pastoral und Verkündigung stellte sich der neuen Hauptabteilungsleiterin Silke Meemken die Frage, wie dienlich und geeignet die dortigen Strukturen für die aktuellen Herausforderungen und anstehenden Aufgaben sind. Die Hauptabteilung wurde daher neu organisiert und die Zuständigkeiten teilweise verändert.

Die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung besteht seit dem 1. Juni 2021 aus folgenden Abteilungen:

„Abteilung 3.1 Pastorale Entwicklung“, die von Silke Meemken geleitet wird,

„Abteilung 3.2 Diakonische Pastoral“, die von Dr. Christian März geleitet wird,

„Abteilung 3.3 Kinder – Familie – Jugend“, die aus den Fachbereichen „Kinder und Jugend“ und „Familie und Partnerschaft“ besteht und von Dr. Daniela Pscheida-Überreiter und Frau Claudia Leide im Team geleitet wird,

der Abteilung 3.4 „Katholische Akademie des Bistums Dresden-Meißen“, die von Dr. Thomas Arnold geleitet wird,

dem „Bildungsgut Schmochtitz St. Benno“ als Abteilung 3.5, das wie bisher von Sebastian Kieslich geleitet wird, und

dem „Winfriedhaus“ als Abteilung 3.6, das seit einigen Monaten von Stephan Schubert geleitet wird und kurz vor der Wiedereröffnung steht.

Außerdem wurde mit Uwe Pohl eine Geschäftsführung für die gesamte Hauptabteilung installiert, um die administrativen Vorgänge zu bündeln.

In der „Abteilung 3.1 Pastorale Entwicklung“ liegt der Fokus auf der Unterstützung der Pastoral in den Gemeinden und Pfarreien. Die Referate Liturgische Dienste, Spiritualität, Gremienarbeit, Weltkirche, Katechese und Glaubenskommunikation sind auf gemeindliche Kernaufgaben hingeeordnet und bilden im Zusammenspiel mit Beratungs- und Begleitungsangeboten zur pastoralen Kirchenentwicklung ein Unterstützungsangebot für Gremien, Gruppen und Ehrenamtliche vor Ort.

In der „Abteilung 3.2 Diakonische Pastoral“ werden die vielfältigen Dienste der Kategorialseelsorge (Gefängnisseelsorge, Krankenhauseelsorge, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Polizeiseelsorge, Telefonseelsorge, Notfallseelsorge, Internet- und Urlauberseelsorge) erstmals zusammengeführt, um den Weg der Professionalisierung und der Ökumene weiter zu beschreiten und Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen. Die Vernetzung der Institutionen und der Seelsorger und Seelsorgerinnen sowie die Entwicklung bzw. Vertiefung sinnvoller Kooperationen mit den Pfarreien und Gemeinden steht dabei ebenso im Mittelpunkt wie die Etablierung und Begleitung ehrenamtlicher Dienste in den kategorialen Feldern. Außerdem soll die Vielfalt kirchlichen Lebens in den Blick genommen und unterstützt werden.

In der Abteilung 3.3 werden die Bereiche „Kinder und Jugend“ sowie „Familie und Partnerschaft“ zukünftig in Kooperation zusammengedacht. Die beiden vorerst noch getrennten Fachbereiche werden in der neuen Struktur ihre gemeinsamen Schnittstellen und die wechselseitige Verbundenheit der jeweiligen Lebensfelder stärker in den Blick nehmen. Damit verbunden ist auch die Chance, Übergänge miteinander zu gestalten und insgesamt der Vielfalt von Lebenssituationen praxisorientiert zu entsprechen. Daraus sollen sich bei Bedarf sinnvolle Begleitungs-, Unterstützungs- und Schulungsangebote zur Stärkung der pastoralen Felder vor Ort entwickeln.

Für die drei Bildungseinrichtungen, die Katholische Akademie, das Bildungsgut und das Winfriedhaus, ändert sich lediglich, dass sie nach der neuen Struktur den Abteilungen gleichgesetzt sind. Weiterhin werden sie für vielfältige Bildungsangebote und für den Dialog mit der Gesellschaft stehen und Kirche über die Grenzen des Bistums hinaus verstärkt ins Gespräch bringen.

## 58. Erinnerung an die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt durch kirchliche Rechtsträger, die nicht der Gesetzgebungsgewalt des Bischofs unterliegen

Das Bistum Dresden-Meißen hat in der Vergangenheit die Bestimmungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt stetig weiterentwickelt. So wurden u. a. zum 1. Januar 2020 die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in Kraft gesetzt.

Wir erinnern hiermit, dass kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, seit Beginn des Jahres 2020 verpflichtet sind, die o. g. Ordnungen durch Aufnahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen. Alternativ können eigene gleichwertige Regelungen erlassen werden (z.B. Leitlinien der Caritas).

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind z. B.:

- privatrechtliche kirchliche Stiftungen,
- kirchliche Vereine,
- caritative Vereine,
- päpstliche Ordensgemeinschaften,
- juristische Personen des Privatrechts, z. B. GmbH, gGmbH.

Alle betroffenen kirchlichen Rechtsträger werden dazu aufgefordert, ihre Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge auf die Anwendung a) der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst b) der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zu prüfen.

Sofern dies nicht der Fall ist, hat die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen zeitnah, **spätestens bis zum 31. Dezember 2021**, zu erfolgen. Anderenfalls ist bei diesen Rechtsträgern eine kirchliche Förderung nicht mehr möglich.

Für die Übernahme und Anwendung der Ordnungen in die Statuten des Rechtsträgers empfehlen wir folgenden Wortlaut:

*„Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden in der jeweils im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.“*

Soweit zur Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages die Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Dresden notwendig ist, bitten wir das geänderte Statut nach Beschlussfassung zur Genehmigung bzw. zur Kenntnis an das Bischöfliche Ordinariat zu senden.

Sofern der kirchliche Rechtsträger nicht über ein Statut nach weltlichem Recht verfügt, erfolgt die Übernahme durch notarielle Erklärung und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung. Auch in diesem Fall bitten wir um Übersendung der notariellen Erklärung an das Bischöfliche Ordinariat.

Sollte sich ein individueller Erörterungs- oder Beratungsbedarf ergeben, wenden Sie sich bei Fragen zur Prävention bitte an die Stabsstelle Prävention:

Stabsstelle Prävention  
 Julia Eckert  
 Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden  
 E-Mail: praevention@bddmei.de  
 Tel.: 0351 31563-251

und bei Fragen zu Satzungsänderungen an das Justitiariat des Bischöflichen Ordinariats:

Stabsstelle Recht  
 Stephan v. Spies  
 Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden  
 E-Mail: stephan.spies@bddmei.de  
 Tel.: 0351 31563-228

## **59. Festsetzung der Schulgeldbeträge für das Schuljahr 2021 / 2022 zur Schulgeld-Ordnung vom 6. März 2007**

Gemäß § 3 SchulgeldO werden die zu entrichtenden Beträge für das Schulgeld für das Schuljahr 2020/2021 wie folgt festgesetzt.

1. Die Höhe des Schulgeldes nach § 1 SchulgeldO bestimmt sich grundsätzlich nach Anlage 1. Das Schulgeld wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Zahlungsverpflichtete hat zum Zeitpunkt des Schulgeldeinzuges (bis zum 3. Werktag im Monat) für ausreichend Deckung auf dem von ihm benannten Konto zu sorgen. Sollte er der Verpflichtung nicht nachkommen und dem Schulträger hierdurch weitere Kosten entstehen, so hat der Zahlungsverpflichtete diese Kosten dem Schulträger zusätzlich zu ersetzen.

2. Schulgeldermäßigung oder Schulgelderlass sind nach § 2 Zf. 2 SchulgeldO möglich, wenn:

2.1 der Erhalt von Sozialhilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld durch die Eltern / gesetzlichen Vertreter nachgewiesen wird;

2.2 die Erzielung eines monatlichen Einkommens durch die Eltern / gesetzlichen Vertreter unter der Einkommensgrenze nach § 85 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) liegt;

2.3 ein mit den Nummern 2.1 oder 2.2 vergleichbarer Fall vorliegt, aufgrund dessen die Eltern / gesetzlichen Vertreter nicht in der Lage sind, das Schulgeld ganz oder teilweise aufzubringen.

Bei Nachweis des Vorliegens eines dieser Tatbestände wird auf das Schulgeld für ein Schuljahr ganz oder teilweise verzichtet, wenn der Schulvertrag vor dem 31. Juli 2011 in dieser Schulart bestanden hat. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung / Erlass des Schulgeldes gegenüber dem Schulträger für Schulverträge ab 1. August 2011 oder bei einem Wechsel in eine andere Schulart. Schularten sind Grund- und Oberschule sowie Gymnasium.

3. In den Fällen des § 2 Zf. 3 SchulgeldO legt grundsätzlich die Schulleitung nach Prüfung des Einzelfalles die Höhe des monatlich zu entrichtenden Schulgeldes mit Genehmigung des Schulträgers fest. Diese Festlegung gilt für die Dauer des laufenden Schuljahres. Im laufenden Schuljahr genehmigte Ermäßigungen treten im Monat nach der Genehmigung des ermäßigten Schulgeldes in Kraft.

4. Das Schulgeld für die Dresdner Kapellknaben wird grundsätzlich vom Bistum getragen.

5. Die Höhe des Schulgeldes wird vom Schulträger für mindestens ein Schuljahr im Voraus festgelegt. Bei der Festlegung werden die unterschiedlichen regionalen Voraussetzungen der Schulstandorte berücksichtigt. Schulstandorte der Bischöflichen Schulen sind zurzeit Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau.



Diese Regelung inklusive der Anlage 1 gilt mit Wirkung ab 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022. Frühere Regelungen sind zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

### **Anlage 1**

Zur Festsetzung der Schulgeldbeiträge zur Schulgeld-Ordnung vom 6. März 2007

Im Schuljahr 2021/2022 beträgt das Schulgeld an den Bischöflichen Schulen im Bistum Dresden-Meißen:

Standort	1. Kind Schulgeld in Euro		2. Kind Schulgeld in Euro	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
Bautzen	1.140,00	95,00	1.020,00	85,00
Dresden	1.320,00	110,00	1.080,00	85,00
Leipzig	1.260,00	105,00	1.020,00	85,00
Zwickau	1.260,00	105,00	900,00	75,00

Dresden, 7. Juni 2021

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar

## **60. Eintragung von Amtshandlungen in geschlossene Matrikelbücher**

Im Zusammenhang mit der Neugründung von Pfarreien sind die Matrikelbücher der aufgehobenen Pfarreien geschlossen worden. Sollte es vorkommen, dass die für einen Eintrag erforderlichen Unterlagen erst nach der Schließung dieser Matrikelbücher vollständig eingegangen sind, der Zeitpunkt der Amtshandlung jedoch vor der Gründung der neuen Pfarrei liegt, sind diese Amtshandlungen in die bereits geschlossenen Matrikelbücher nachzutragen. Bei der nächsten Visitation sind die Matrikelbücher, in denen Nachträge vorgenommen worden sind, zur Prüfung vorzulegen. Amtshandlungen, die im Zeitraum vor der Gründung der neuen Pfarrei liegen, dürfen nicht in die Matrikelbücher der neuen Pfarrei eingetragen werden.

## 61. Qualifizierungsveranstaltung für Präventionsfachkräfte

Die Präventionsstelle des Bistums bietet am 24. September 2021 von 9.00 bis 17.00 Uhr in Dresden wieder eine Qualifizierungsveranstaltung für zu Präventionsfragen geschulte Personen (Präventionsfachkraft) an. Die Veranstaltung richtet sich an Frauen und Männer, die von Pfarreien bzw. Einrichtungsträgern als Ansprechpersonen für Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt ernannt sind oder ernannt werden sollen.

Nähere Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung finden Sie unter:

<https://www.bistum-dresden-meissen.de/praevention>

im unten stehenden Reiter „Schulungen und Fortbildungen“.

## 62. Neuer Ausbildungskurs für Gottesdienstbeauftragte

Im Herbst 2021 wird ein neuer Ausbildungskurs für Gottesdienstbeauftragte beginnen. Das Ziel ist die Befähigung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern (besonders am Sonntag), für die eine bischöfliche Beauftragung notwendig ist. Innerhalb des ersten Jahres finden drei zweieinhalbtägige Treffen in Schmochtitz statt, die unbedingt zur Ausbildung gehören. Der Kurs dauert jeweils von Freitagabend bis Sonntagmittag. Die Termine sind:

12. – 14. November 2021	Bildungsgut Schmochtitz St. Benno
7. – 9. Januar 2022	Bildungsgut Schmochtitz St. Benno
6. – 8. Mai 2022	Bildungsgut Schmochtitz St. Benno

An die Ausbildungskurse schließt sich eine einjährige Praxisphase an, in der unter Anleitung eines Mentors/einer Mentorin der Dienst in der betreffenden Pfarrei ausgeübt wird. Ein Mentor bzw. eine Mentorin wird durch die Verantwortlichen im Bischöflichen Ordinariat in Absprache mit dem Heimatpfarrer benannt. Die praktische Erprobung ist wichtiger Bestandteil der Ausbildung. Bitte beachten Sie: Es werden deshalb nur dort Gottesdienstbeauftragte ausgebildet, wo sie tatsächlich zum Einsatz kommen.

Die Pfarrer sind gebeten nach Rücksprache mit den Ortskirchenräten und nach Beratung mit dem Pfarreirat (vgl. Ordnung für den Ortskirchenrat und den Pfarreirat im Bistum Dresden-Meißen §18 Abs. 3a, bzw. §2 Abs. 3d), wenn es die pastorale Situation erfordert, in Familie, Beruf und Gemeinde bewährte Frauen und Männer als Gottesdienstbeauftragte dem Bischof vorzuschlagen. Die Kandidaten/Kandidatinnen sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Dem Antrag ist das Firmzeugnis beizufügen. (vgl. Übergangsregelung für Wort-Gottes-Feiern und den Dienst von Gottesdienstbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen).

Die Kosten für die Ausbildungswochenenden (Unterkunft und Verpflegung im Bildungsgut Schmochtitz Sankt Benno) sind vom Bistum anteilig finanziell unterstützt. Die Pfarreien, für die die Gottesdienstbeauftragten ausgebildet werden, tragen pro Person für alle drei Ausbildungswochenenden ca. 400,- €. Weitere Kosten für Kursmaterialien fallen nicht an. Hinzu kommt die Anschaffung des für den Dienst benötigten Werkbuchs für Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen (15,- €). Empfohlen wird, für den Dienst der Gottesdienstbeauftragten ein liturgisches Gewand (Albe/Mantelalbe) anzuschaffen – wenn nicht in der Pfarrei vorhanden. Für dieses sind ca. 200,- € einzuplanen. Eine Förderung durch den Liturgiefonds ist möglich. Gegebenenfalls fallen im Praxisjahr Fahrtkosten für die Gottesdienstbeauftragten und eventuell auch die Mentoren und Mentorinnen an. Falls Bücher/Praxishilfen für die Vorbereitung der Wort-Gottes-Feiern vor Ort noch nicht vorhanden sind, sind auch dafür finanzielle Mittel einzuplanen.

Das notwendige Anmeldeformular steht zum Download bereit unter:

[www.bistum-dresden-meissen.de/gottesdienstbeauftragte](http://www.bistum-dresden-meissen.de/gottesdienstbeauftragte)

Für Rückfragen stehen ihnen zur Verfügung:

Pfarrer Dr. Stephan George  
E-Mail: [SteGeorge@web.de](mailto:SteGeorge@web.de)  
Tel.: 0341 3018-434

Birgit Stica  
E-Mail: [birgit.stica@bddmei.de](mailto:birgit.stica@bddmei.de)  
Tel.: 0351 31563-315

## 63. Nachruf Benno Schober

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat seinen Diener den Priester des Bistums Dresden-Meißen,

### **Pfarrer i. R. Benno Schober**

am 9. Juni 2021 im Alter von 80 Jahren in sein himmlisches Reich gerufen.

Benno Schober wurde am 13. Juli 1940 in Stangendorf geboren und am 25. Juni 1967 in Dresden zum Priester geweiht. Kaplanstellen führten ihn nach Zittau (1967), Annaberg (1969) und Dresden-Neustadt (1974). 1975 wurde er Pfarrervikar in Kahla und 1979 Pfarrer in Lommatzsch. 1993 übernahm er als zunächst als Pfarradministrator und bald darauf als Pfarrer die Pfarrei Hermsdorf.

Sooft es ihm möglich war, kam er dem Auftrag des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ nach und feierte mit den Gläubigen die Eucharistie als Hilfe

im Miteinander, für Halt und Orientierung im Alltag und im Glauben und zum Segen für die ihm anvertraute Gemeinde. Die Gemeinschaft im Presbyterium war ihm sehr wichtig.

2006 konnte er in den Ruhestand nach Meuselwitz gehen. Mit seelsorgerlichen Diensten unterstützte er die Gemeinde vor Ort bis er 2016 ins Seniorenheim Edith Stein nach Gera umzog.

Ich empfehle den Verstorbenen dem fürbittenden Gebet der Gläubigen.

Die Beerdigung findet am Freitag, 18. Juni 2021, um 10.00 Uhr auf dem Neuen Katholischen Friedhof Bremer Straße 20 in Dresden statt. Das Requiem feiern wir am gleichen Tag um 17.00 Uhr in der Kirche St. Elisabeth Zeitzer Straße 1 in Meuselwitz.

Dresden, 14. Juni 2021

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

## **64. Personalia**

*Diese Nummer enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.*

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar  
des Bistums Dresden-Meißen